Impuls



Christiane Schmücker

Bundeskartellamt

Bild KI-generiert

Bundeskartellamt

Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Kartellrechtliche Leitplanken für die Vergabe von kommunalen Flächen an Ladesäulenbetreiber

Christiane Schmücker
Beisitzerin 8. Beschlussabteilung
Bundeskartellamt

Köln, 17. November 2026

Bundeskartellamt
Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

DISCLAIMER

Die Ansichten und Meinungen in dieser Präsentation und im Vortrag sind die der Vortragenden und kein offizielles Statement des Bundeskartellamts.

Themenüberblick

Bundeskartellamt
Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

1. Bedeutung eines wettbewerblichen Ladesäulenmarktes
2. Kartellrechtlich relevante Vorschriften für die kommunale Flächenvergabe
    1. Allgemeines kartellrechtliches Behinderungs- und Diskriminierungsverbot
    2. Verbot wettbewerbsbeschränkenden Informationsaustauschs
3. Kartellrechtsdurchsetzung

Bundeskartellamt
Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

1. Bedeutung eines wettbewerblichen Ladesäulenmarktes

- Erkenntnisse aus der Sektoruntersuchung Ladeinfrastruktur von Oktober 2024: hohe Anbieterkonzentration in zahlreichen lokal abzugrenzenden Ladeinfrastruktur-Märkten

- Grund: bevorzugte/exklusive Vergabe von Flächen an einen Anbieter bzw. das kommunale Stadtwerk

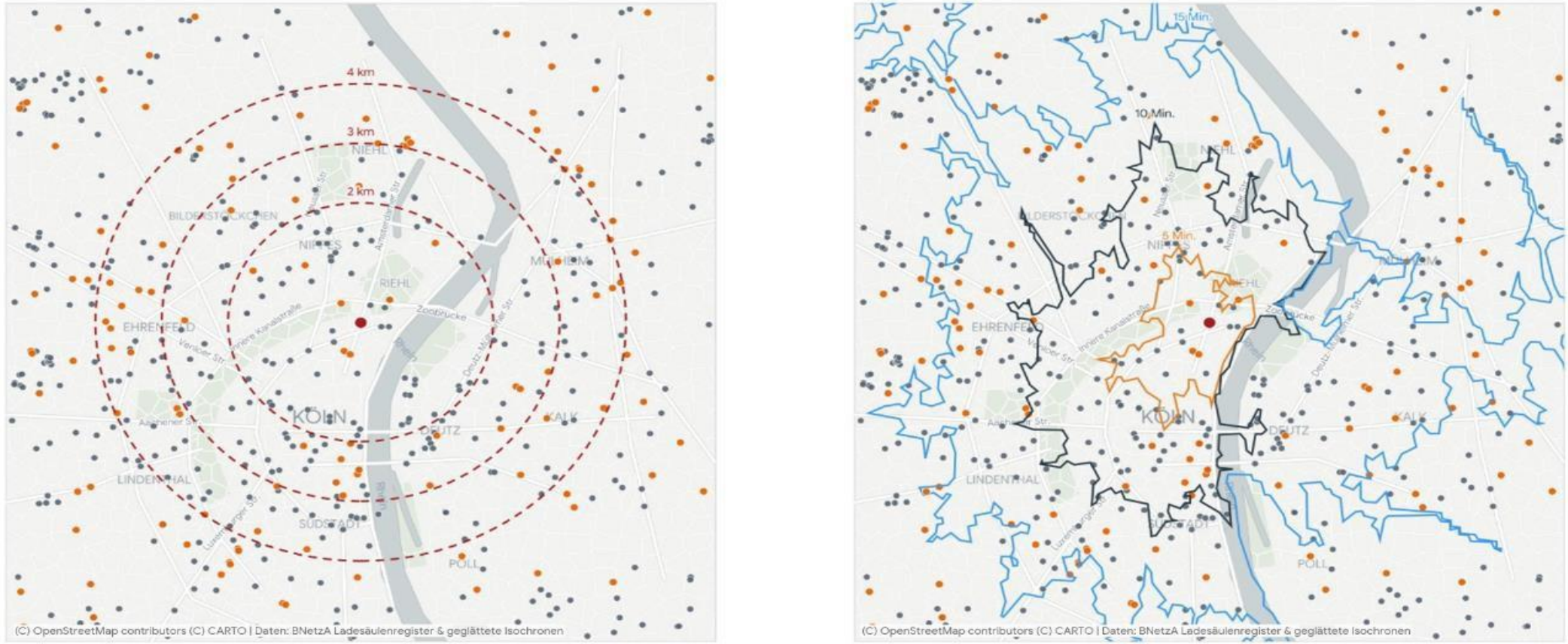
-> Gefahr marktmachtbedingter Wettbewerbsprobleme

1. Bedeutung eines wettbewerblichen Ladesäulenmarktes

- Marktbeherrschende Stellung eines CPO kann lokal zu höheren Ladestrompreisen und/oder zu einem schlechteren Dienstleistungs-angebot führen
- Was bedeutet „Markt“ beim Betrieb öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur?
- Sachlicher Markt: Differenzierung u. a.
  -> nach Zugänglichkeit: öffentlich zugänglich/privat
  -> nach Ladeleistung: Normal-/Schnellladepunkte
- Räumlicher Markt: Radiusbetrachtung und/oder Fahrtzeit

1. Bedeutung eines wettbewerblichen Ladesäulenmarktes

Abbildung: Vergleich von Luftliniendistanz und Fahrtzeitisochronen für die räumliche Marktdefinition in Köln (5 km Umkreis um 50,952666 / 6,961192)



Bundeskartellamt
Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

2.1 Allgemeines kartellrechtliches Behinderungs- und Diskriminierungsverbot

- Kommunen sind bei der Vergabe von Flächen für den Betrieb öffentlich zugänglicher Ladesäulen wirtschaftlich tätig.
  -> gelten hinsichtlich der Flächenvergabetätigkeit als Unternehmen nach dem GWB

- Beachtung des allgemeinen Behinderungs- und Diskriminierungsverbot nach § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB:
  -> Marktbeherrschende Unternehmen dürfen andere Unternehmen nicht unmittelbar oder mittelbar unbillig behindern.
  -> Marktbeherrschende Unternehmen dürfen gleichartige Unternehmen nicht unmittelbar/mittelbar ohne sachlichen Grund anders behandeln.

2.1 Allgemeines kartellrechtliches Behinderungs- und Diskriminierungsverbot

- Kommunale Flächen müssen diskriminierungsfrei an CPO vergeben werden.

- Ob Einzelvergabe oder Ausschreibung ist für die Frage eines Verstoßes gegen das Behinderungs- und Missbrauchsverbots für sich genommen irrelevant, ebenso die Frage, ob eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird und/oder ein Gestattungsvertrag mit dem CPO geschlossen wird.

2.1 Allgemeines kartellrechtliches Behinderungs- und Diskriminierungsverbot

- Wettbewerblich bedenkliche Flächenvergabe durch Kommunen:

-> Ungleiche Informationen an CPO zur Vergabe

-> Bedingung, Errichtung und Betrieb der Ladesäule in Kooperation mit dem örtlichen Versorger durchzuführen

-> Diskriminierende Ausschreibungskriterien

-> Flächenzugang wird davon abhängig gemacht, dass der Strombezug beim örtlichen Stadtwerk erfolgt

-> Verzögerung von Genehmigungen

2.2 Verbot wettbewerblichen Informationsaustauschs

Bundeskartellamt
Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

- Verbot kartellrechtswidriger Absprachen nach § 1 GWB
- Austausch vertraulicher Informationen ist untersagt, wenn dies den Wettbewerb beschränkt.
- Beispiele: Gespräche eines CPO mit der Kommune im Beisein von Vertretern des örtlichen Stadtwerks, Weitergabe von Informationen über Kosten, Preise und Erlöse eines CPO an das örtliche Stadtwerk

3. Kartellrechtsdurchsetzung

- Primäre Zuständigkeit der Landeskartellbehörden nach § 48 Abs. 2 GWB; Bundeskartellamt kann Abgabe einer Sache beantragen

- Kartellbehörden leiten Kartellverfahren (Bußgeld- oder Verwaltungsverfahren) ex-officio oder auf Basis von Beschwerden von Marktteilnehmern ein.

- Kartellrecht auf dem Zivilrechtsweg durchsetzbar

Bundeskartellamt

Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kartellrechtliche Leitplanken für die Vergabe von kommunalen Flächen an Ladesäulenbetreiber

Christiane Schmücker
Beisitzerin 8. Beschlussabteilung
Bundeskartellamt